



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF- 040410/ 0001-III/ 5/2014	WW-St/GSt/Fü	Sepp Zuckerstätter	DW 2365	DW 2513	05.05.2014

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, geändert werden

Einleitung:

Das Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/14/EU zur Verhinderung eines übermäßigen Rückgriffs auf Ratings. Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat sich stets positiv zu dieser Absicht geäußert, da die ausschließliche Berufung auf die Urteile von Ratingagenturen zu Beginn der großen Krise zu einer koordinierten Flucht aus manchen Wertpapieren führte ohne, dass dies fundamental in jedem Fall gerechtfertigt gewesen wäre.

Die in den **erläuternden Bemerkungen** eingefügte Anmerkung: „*Im Zuge der Begutachtung wird auch geprüft, in welcher Weise Beteiligungsprodukte weiterhin im Privatanlegervertrieb zulässig sein sollten*“ lässt allerdings Befürchtungen aufkeimen.

Wesentliche Punkte:

Der Rückgriff auf die Urteile von Ratingagenturen in den jeweiligen Gesetzen wird eingeschränkt, die FMA wird ermächtigt dies zu überwachen. Daneben werden einige kleinere Anpassungen und Reparaturen vorgenommen.

Die BAK begrüßt die Maßnahmen zur Erreichung einer breiteren Basis für die Risikobewertung durch professionelle Fonds- und Pensionskassenmanager, durch die entsprechende Ergänzung der relevanten Bestimmungen in den §§25 PKG, 85 InvFG sowie §13 AIFMG.

Die im Zuge der Novelle vorgenommenen sprachlichen Verbesserungen sowie Verweisaneinandersetzungen tragen zu einer besseren Qualität der Gesetze bei.

Der vorliegende Entwurf wird insoweit begrüßt.

Anmerkung zu den Privatanlegerprodukten im Beteiligungsbereich:

Die Zulassung von Privatanlegerprodukten im Bereich von Unternehmensbeteiligungen kann ohne entsprechenden Entwurf nicht beurteilt werden. Die Praxis Gesetzesentwürfe im Rahmen einer Begutachtung zu erstellen, wird von der BAK abgelehnt, da wir damit in unserer Möglichkeiten der Stellungnahme massiv eingeschränkt werden. Ein solches Vorgehen darf keinesfalls Praxis bei der Beschlussfassung von Gesetzen werden.

Bezüglich Beteiligungsfonds ist festzuhalten, dass wir diese nur sehr eingeschränkt für ein Instrument halten, das bei einem breiten Publikum Geld einsammeln sollte. Das Risiko und die zugrundeliegenden Unternehmen sind für KleinanlegerInnen oft nicht durchschaubar.

Die Möglichkeiten auf eigene Initiative zu investieren, sowie sich auch als Privatpersonen gemäß §58 und §59 WAG 2007 als professioneller Kunden einstufen zu lassen sind hier ausreichend.

Vor dem Hintergrund dieser generellen Einschränkung wären folgende *Elemente einer Regulierung von Beteiligungsfonds für Privatanleger* - sofern es dazu kommt - jedenfalls unabdingbar:

- Hohe Mindestinvestitionssummen um zu signalisieren, dass es sich hierbei um eine Investition für professionelle Anleger handelt, oder Maximalinvestitionssummen um zu verhindern, dass Kleinanleger zu hohen Klumpenrisiken eingehen.
- Die Investitionen solcher Fonds sollten in europäischen Ländern mit entsprechenden Standards erfolgen, darüber hinaus sollen sie breit gestreut sein. Das Verhältnis zu laufenden EU Bemühungen um eine Harmonisierung durch EUVECAS, EU:LTIFS etc ist zu klären.
- Problematische Anlagestrategien, die die BAK in der Vergangenheit schon mehrfach abgelehnt hat - wie insbesondere Leerverkäufe oder zu hohe Hebelwirkungen - sind jedenfalls nicht in solche Beteiligungsfonds aufzunehmen.
- Die Informationspflichten analog der §§ 24-28 sind zur Anwendung zu bringen, und zwar ohne Beachtung der Ausnahmen in §27 (2). Eine Umgehung dieser Schutz- und Transparenzbestimmungen ist zu verhindern. Die Verhinderung von beschäftigungsschädlichen Praktiken mancher Hedgefonds war mit ein Grund für das Entstehen dieser Regulierung, insbesondere der Bestimmungen nach §28 AIFMG gegen die Zerschlagung von Unternehmen. Die Gestaltungsmöglichkeit im Rahmen des §27 (7) sind dafür zu nutzen.
- Maßnahmen zur Klärung der Ansprüche der Anleger im Konkursfall des Managers, sowie zum Schutz der Anleger vor hohen Gebühren sind ebenfalls zu erwägen.

Seite 3

BUNDESARBEITSKAMMER

- Eventuelle Neuregelungen müssen ohne budgetäre Mehrbelastung und ohne Steuerprivilegien auskommen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubtschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.